

Breuer, Ina

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2019 09:46
An: Breuer, Ina; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: 13.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breuer

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.04.2019, Az.: 61 20 01 – 13. Änderung bzw. 61 20 11, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße „Maarpfad“ aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



Regionalenergie für Sie.

e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen
Telefon 0 22 51 / 708-223
Telefax 0 22 51 / 708-9223
Mobil 0 160 / 901 55 62 7
hubertus.linden@e-regio.de
www.e-regio.de
www.facebook.com/e-regio

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de

Smart Home? Wallbox? Photovoltaik? Einfach mit e-regio easy
www.easy.e-regio.de

e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, Persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691



Breuer, Ina

Von: leitungsaskunft@gtt.net
Gesendet: Montag, 20. Mai 2019 15:07
An: Breuer, Ina
Betreff: Maarpfad, Bornheim Trasse nicht betroffen: 128490

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax: +4930254311729
Email: leitungsaskunft@gtt.net
Web: <http://www.interoute.com/>

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 20/05/2019

Lage der Baustelle: Maarpfad, Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 20 01 - 13. Änderung FNP Roisdorf

Unsere Bearbeitungsnummer: 128490

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

Interoute Germany GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsaskunft@gtt.net

W: www.interoute.de

Breuer, Ina

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2019 15:40
An: Breuer, Ina
Betreff: Stellungnahme S00754393, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 13. Änderung
des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf, Ihr Zeichen: 61 20 01
- 13. Änderung

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00754393

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 05.06.2019

Stadt Bornheim, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf, Ihr Zeichen:
61 20 01 - 13. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 346136

Datum
13.05.2019

Seite 1/1

**Ihr Zeichen: 61 20 01 - 13. Änderung.
13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf.**

Sehr geehrte Frau Breuer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

Breuer, Ina

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2019 15:52
An: Breuer, Ina
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 07.06.2019

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf

Ihr Schreiben vom 30.04.2019

Sehr geehrte Frau Breuer,

da lediglich der Plan geändert werden soll, damit landwirtschaftliche Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt wird, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Breuer, Ina

Von: Mohr, Irmgard
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 12:36
An: Breuer, Ina
Betreff: 13. Änderung des FNP und Einbeziehungssatzung Maarpfad-Offenlage

Liebe Ina,
mit Schreiben vom 30.04. wird der Wasserverband anlässlich der Offenlage um Stellungnahme zur 13. Änderung des FNP und der Einbeziehungssatzung in Roisdorf-Maarpfad gebeten.

Dazu ist - wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung - aus Sicht des Wasserverbands zu sagen, dass das Plangebiet zwar im Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches liegt, jedoch in mehr als 700 m Entfernung davon. Aufgrund der Topographie fließt dem Bach auch kein Wasser aus diesem Bereich zu. Belange des Wasserverbands sind somit nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Mohr

Geschäftsführerin

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Postanschrift: Rathausstr. 2

Besucheranschrift: Königstr. 25 - Kliehof

53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945-310

Telefax: (02222) 945-126

e-mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Internet: www.bornheim.de

Bitte überprüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612001- 13. Änd. FNP 30.04.2019	AW-Pü / W-Hö 28.09.2018	03.06.2019

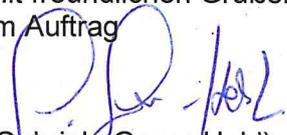
13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf
Bezug: **Ihr Schreiben vom 30.04.2019**
hier: **Stellungnahme**

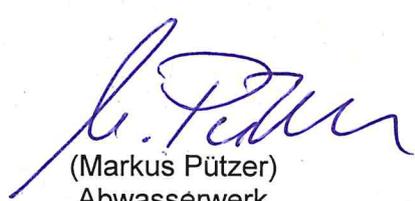
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Breuer,

zur o.g. Änderung des FNP in Roisdorf bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung vom 28.09.2018.

Falls Sie Rückfragen haben sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Markus Pützer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Handwritten signature

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612001- 13. Änd. vom 07.09.2018	AW-Pü / W-Hö	28.09.2018

13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.09.2018

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Breuer,

zur o.g. Änderung des FNP in Roisdorf erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 13. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in Roisdorf.

Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über den Maarpfad (DN 63) möglich. Um eine Aussage über die Versorgung der Kindertageseinrichtung über die vorhanden Leitung zu tätigen, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhanden Leitung in Abhängigkeit vom Bedarf nachzuweisen. Ggf ist eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Leitung erforderlich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das in der 13. Änderung des FNP dargestellte Plangebiet am Maarpfad in Roisdorf ist **nicht** in der aktuellen Generalentwässerungsplanung (GEP) berücksichtigt.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal im Maarpfad ist möglich.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist für das Plangebiet nicht vorgesehen. Ob eine dezentrale Versickerung möglich ist, ist unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage des WHG und des LWG auch hinsichtlich einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung und unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens zu prüfen.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer dezentralen Versickerungsanlage ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der GEP ist die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation **nicht** vorgesehen, da das Plangebiet im Zuge der GEP nicht berücksichtigt wurde.

Falls eine dezentrale Versickerung nicht möglich ist, ist die Ableitung des Niederschlagswassers über eine private Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung ins Mischwassernetz zu betreiben. Falls ein Nachweis erbracht wird, dass dieser zusätzliche Anschluss keine negativen hydraulischen Auswirkungen auf das vorh. Mischwassernetz hat, kann ggf. auf die Rückhaltung verzichtet werden.

Verantwortlich für die Planung, Umsetzung u. den Betrieb einer privaten Rückhaltung ist der Bauherr. Die Detailprüfung sowie die Zustimmung zur Einleitung ins öffentliche Kanalnetz obliegt dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim.



WWW.RSAG.DE

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

7. Mai 2019

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft
Roisdorf
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf**

Sehr geehrter Frau Breuer,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. April 2019.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR
Feiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel: 02241 306 306
Fax: 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgericht
Siegburg - HRA 5897
USt-IdNr.
DE292042818
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 - BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
15. Mai 2019
Rhein-Sieg-Kreis

W. Timmer

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax : 199
Mail : Werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
Bornheim 13. Änderung FNP Roisdorf 13-05-2019.docx
Köln 13.05.2019

Az.: 25.20.30 – SU

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schier,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine
grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

W. Timmer

Timmer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 05.06.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-404/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dunker
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Maarpfad

Ihr Schreiben vom 04.06.2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Dunker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

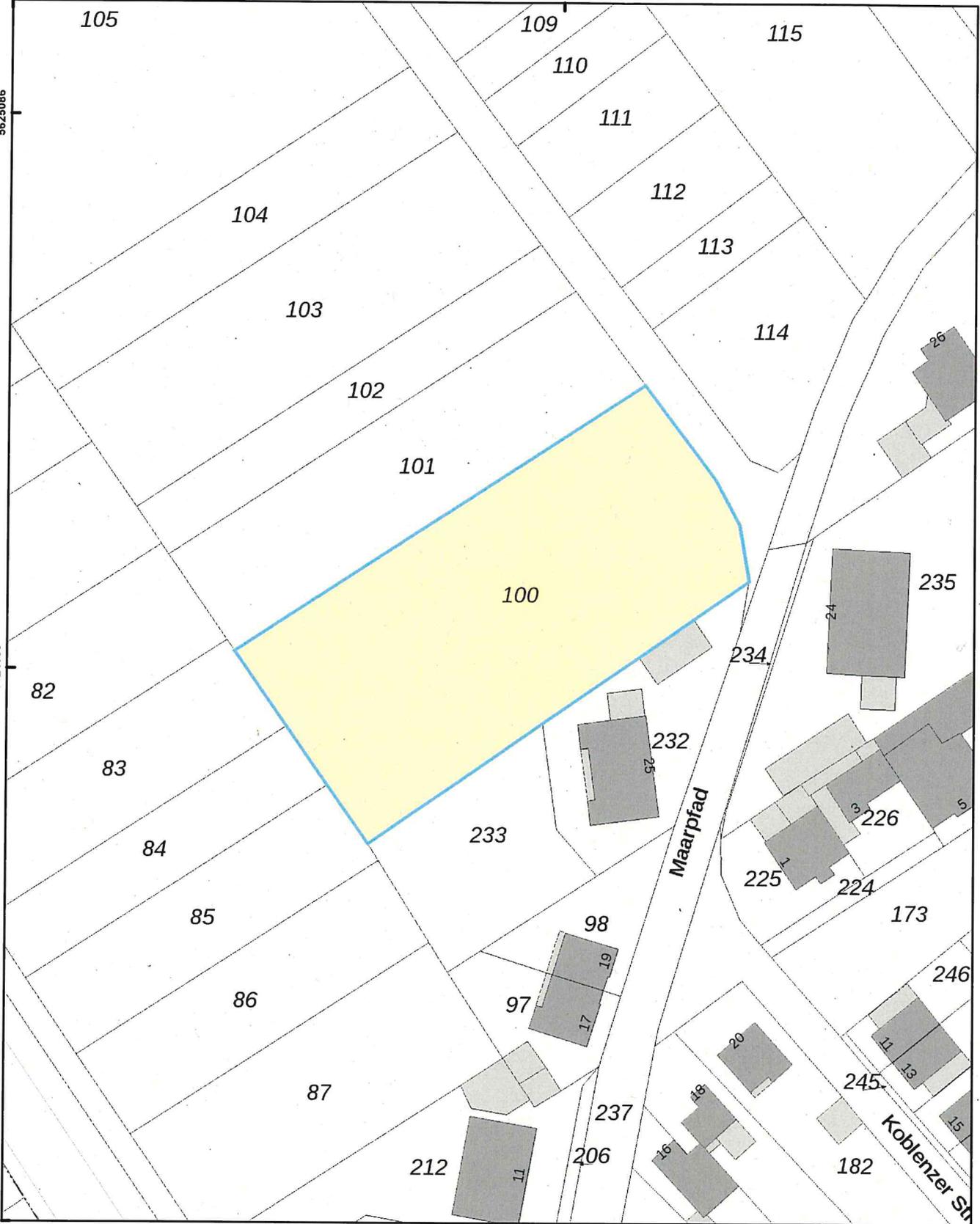
359560

359660

5625086

5624986

5624886



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

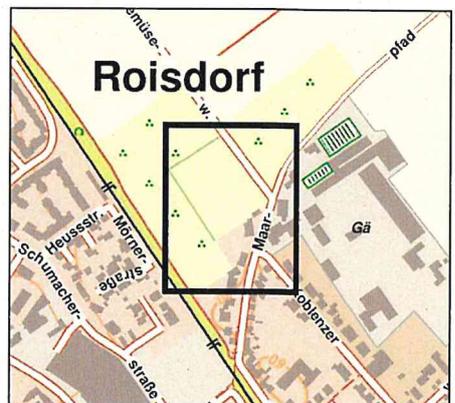


Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-404/19

Maßstab : 1:1.000
Datum : 05.06.2019

Legende

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militär. Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
7.1 – Stadtplanung
Frau Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
17. Mai 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Oliver Becker

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.05.2019
333.45 - 16.2/18-002

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf; Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 30.04.2019, Ihre Zeichen 61 20 01 – 13. Änderung und 61 20 11

Sehr geehrte Frau Breuer,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Wie bereits mit Email vom 22.10.2018 (siehe Anlage) mitgeteilt, fanden sich innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes in der Vergangenheit immer wieder vorgeschichtliche Funde, u.a. ein Urnengrab aus der Eisenzeit, die darauf hindeuten, dass sich auch innerhalb des Plangebietes Bodendenkmäler verschiedener Zeitstellungen erhalten haben könnten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs 1 DSChG NW).

Um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, sollten in jedem Fall die Erdarbeiten für die geplante Kindertagesstätte archäologisch begleitet werden.

Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass

- das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath die Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, die Gelegenheit erhält, die Erd Eingriffe für die geplante Kindertagesstätte archäologisch zu begleiten und
- diese hierzu mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten informiert wird und das Recht eingeräumt wird, die Grundstücke zu betreten.

Hierzu wäre ein entsprechender Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung bzw. die o.g. Einbeziehungssatzung aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.04.2019/ 61 20 01-13. Änderung
61 20 11

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
04.06.2019

Stadt Bornheim

- **13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf**
- **Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf**

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Abfallwirtschaft:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist
– nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten
Flächen zulässig.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, im Rahmen der Einbeziehungssatzung auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Bodenschutz:

Das Plangebiet umfasst ca. 2.300 m² Boden, der landwirtschaftlich genutzt wird. Der vorhandene Boden besitzt überwiegend mittlere Funktionserfüllungsmerkmale und eine mittlere Bodenwertzahl.

Nach der Planung werden 40-60 % des Bodens versiegelt. In der Begründung zu o. g. Vorhaben wird die landwirtschaftliche Nutzung einer Versiegelung gleichgesetzt, eine fachliche fundierte Grundlage für diese Betrachtung ist nicht erkennbar.

Die Erreichung des Ziels des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden wird mit der „Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen“ begründet. Allein die Verwendung landwirtschaftlich genutzter Flächen sagt allerdings nichts über den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden aus.

Eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Istzustand und den geplanten Zustand wurde nicht durchgeführt. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden ist nicht vorgesehen. Eine fachgerechte und ausreichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden ist auf Grundlage der vorliegenden Begründungen zu o. g. Vorhaben nicht erkennbar. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden. Erfahrungsgemäß gewährleisten diese eine umfassende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange.

Straßenverkehr

Gegen die Erschließung des Kindergartens über den außerhalb des Satzungsbereiches gelegenen Gemüseweg bestehen Bedenken, da dieser, laut Begründung zur Einbeziehungssatzung, lediglich ein Wirtschaftsweg und damit keine öffentliche Verkehrsfläche ist.

1. Erschließung über einen Wirtschaftsweg

Wirtschaftswege dürfen von der Allgemeinheit nicht befahren werden. Das Verbot des Befahrens von Wirtschaftswegen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Ausgenommen von diesem Verbot ist der landwirtschaftliche Verkehr. Dies resultiert aus einem auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkten Nutzungsrecht generell für alle Feldwege.

Unter landwirtschaftlichem Verkehr ist das Befahren der Feldwege zum Zwecke der Bewirtschaftung der über den betreffenden Feldweg erschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücke und die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken zu deren rechtmäßiger Nutzung zu verstehen. Das Befahren der Feldwege ist in der Regel durch das Verkehrszeichen 260 mit dem Zusatzschild "Landwirtschaftlicher Verkehr frei" geregelt. Dieses Verkehrszeichen sagt aus, dass das Befahren der Feldwege mit Krafträdern, Kleinkrafträdern, Mofas sowie Kraftwagen und sonstigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten ist.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für einen Feld- oder Wirtschaftsweg sind deutlich geringer als für sonstige Straßen. Bei Feldwegen muss der Eigentümer keine besonderen Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren in solchem Gelände treffen. Benutzer der Wirtschaftswege (Radfahrer, Wanderer und Reiter) müssen mit Unebenheiten rechnen.

Diese verminderten Anforderungen in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht (auch Winterdienst) sind im Bereich der Zufahrt zum geplanten Kindergarten nicht vertretbar. Der an den Wirtschaftsweg angrenzende 2,0m breite als öffentliche Verkehrsfläche dargestellte Streifen im Satzungsentwurf sichert keine ausreichende Erschließung und hat zudem keinen Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche des Maarpfades. Der Satzungsbereich verfügt damit über keine gesicherte öffentliche Erschließung.

Es wird daher empfohlen, den Wirtschaftsweg in den Satzungsbereich einzubeziehen und als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen, welche der Allgemeinheit zu dem entsprechend der Widmung festgelegten Gebrauch überlassen und entsprechend ausgebaut wird.

2. Stellplätze des Kindergartens

In der Begründung wird erläutert, dass die „Abwicklung der Parkvorgänge auf den Stellplätzen am Gemüseweg“ erfolgen soll. Hier ist zu prüfen, ob die vorhandenen Breite des Gemüsewegs für die Abwicklung der Parkvorgänge ausreicht oder die

Verkehrsfläche verbreitert oder angepasst werden muss, was einen möglichen Ausbau des Gemüseweges nach sich ziehen könnte.

Dabei ist auch die Führung der Fußgänger zu berücksichtigen. Bei der Planung von Stellplätzen wird empfohlen, den Gehweg nicht hinter, sondern vor den Stellplätzen zu führen, um die Sichtverhältnisse zwischen geparkten Fahrzeugen und Fußgängern und damit die Sicherheit der Eltern und Kinder zu verbessern.

Radverkehr

Die beabsichtigte Planung tangiert das bestehende überregionale Radwegenetz. Über den Maarpfad und den Gemüseweg östlich des Plangebietes, über den die Erschließung ermöglicht werden soll, wird das Knotenpunktnetz der Radregion Rheinland sowie die Themenroute „RegioGrün Süd Hofgarten-Volksgarten“ geführt. Die Radwegeverbindung kann auch innerhalb der Woche als ganztägig stark genutzt eingestuft werden.

Durch die Lage des Kindergartens sind erhebliche Hol- und Bringverkehre mit dem Auto zu erwarten. In Kombination mit dem vorgesehenen Wenden auf den Stellplätzen des Kindergartens sind Konflikte mit dem überregionalen Radverkehr nicht auszuschließen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit entsprechende Probleme vermieden werden können.

Es wird angeregt die Rechtsgrundlage der Satzung gemäß § 34 BauGB zu prüfen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 16.05.2019

Weitere Informationen zu unseren
Aktivitäten finden Sie unter
www.lsv-vorgebirge.de

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf: Einbeziehungssatzung (Az.: 61 20 01 – 13. Änderung)

Ihr Schreiben vom 30.04.2019: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.)	☎ 02222 - 641 46
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf

Wir verweisen ausdrücklich auf die der Stadtverwaltung und den Ratsfraktionen vorliegende Stellungnahme des LSV zur 13. Änderung des FNP vom 25.10.2018 (siehe: www.lsv-vorgebirge.de - Stellungnahmen) und gehen im Folgenden zur Vermeidung von Wiederholungen nur auf die jetzt neu vorgelegten Planungsunterlagen ein. Die Notwendigkeit, beim ungebrochenen Bornheimer Bevölkerungszuwachs neue Kindertagesstätten errichten zu müssen, erkennt der LSV an.

1. „Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen der Schienenverkehrsgeräusche auf eine geplante Kindertagesstätte ...“ (Accon Köln GmbH, 24.04.2018):

Im Südwesten verläuft in einer Entfernung von ca. 80 m zur geplanten Kita die Bahntrasse der DB. Obwohl entlang der Schienenstrecke eine Lärmschutzwand gebaut wurde, müssen laut dem Fachgutachten passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (S. 40). In dem Gutachten werden 2 Planungsvarianten geprüft. Bei Planungsvariante I ist die Errichtung des Kita-Gebäudes im südwestlichen Planungsbereich vorgesehen (S. 43). In der jetzt vorliegende Karte zur „Einbeziehungssatzung“ (Stand: 07.02.2019) wird aber nur noch die Planungsvariante II vorgestellt, nach der das Kita-Gebäude im nordöstlichen Planungsbereich errichtet werden soll. Eine Begründung der Verwaltung, warum der Planungsvariante II der Vorzug eingeräumt werden soll, fehlt in den veröffentlichten Unterlagen.

Nach Einschätzung des LSV bietet die Planungsvariante I den Vorteil, das Außengelände der Kita besser vor den Lärmimmissionen der Bahnstrecke abzuschirmen. Die Spielfläche der Kita wird bei der von der Verwaltung bevorzugten Planungsvariante 2 laut Schallgutachten trotz der Lärmschutzwand an der Bahn mit „bis zu 61 dB(A)“ belastet. Die Verwaltung führt in ihrer Begründung der 13. Änderung des FNP zwar aus: „62 dB(A) sind hinnehmbar, da dieser Wert die Schwelle markiert, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und Erholung nicht zu erwarten sind“ (Begründung, Teil B Umweltbericht: 3.1).

Der LSV **regt an**, der Planungsvariante I den Vorzug zu geben, damit die Spielfläche der Kita durch das Kita-Gebäude im Sinne der Gesundheit der Kinder und der Erzieher/innen geringer mit Lärm belastet wird als bei Variante II.

2. Beeinträchtigung der Natur/des Artenschutzes:

Die 2018 angekündigte „Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I“ liegt nun vor (Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg 08.08.2018).

Der LSV hatte in seiner Stellungnahme vom 25.10.2018 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im näheren Umfeld des Plangebietes für den Kita-Neubau am Maarpfad in jüngerer Zeit Exemplare von toten Wechselkröten gefunden wurden. 2017 erhielt der LSV von einem Anwohner der Koblenzer Straße Foto-Belege von toten Wechselkröten auf dem Maarpfad nördlich der Einmündung der Koblenzer Straße in Nachbarschaft zu den Plangebieten Ro 23 (LSV-Homepage: Stellungnahme vom 19.07.2018) und Ro 22 (LSV-Homepage: Stellungnahme vom 25.10.2018). Diese Fotos mit den gesetzlich streng geschützten, planungsrelevanten Wechselkröten übermittelte der LSV bereits mit **Mail vom 16.11.2017** an den Leiter des städtischen Umwelt- und Grünflächenamtes.



totgefahrenen Wechselkröten auf dem Maarpfad nördlich der Einmündung der Koblenzer Straße

Es ist wahrscheinlich, dass Wechselkröten von dem benachbarten rekultivierten früheren Deponiegelände oder den nicht allzu weit entfernt liegenden Kiesgruben bis in das Plangebiet wandern und dort außerhalb der Fortpflanzungszeit leben.

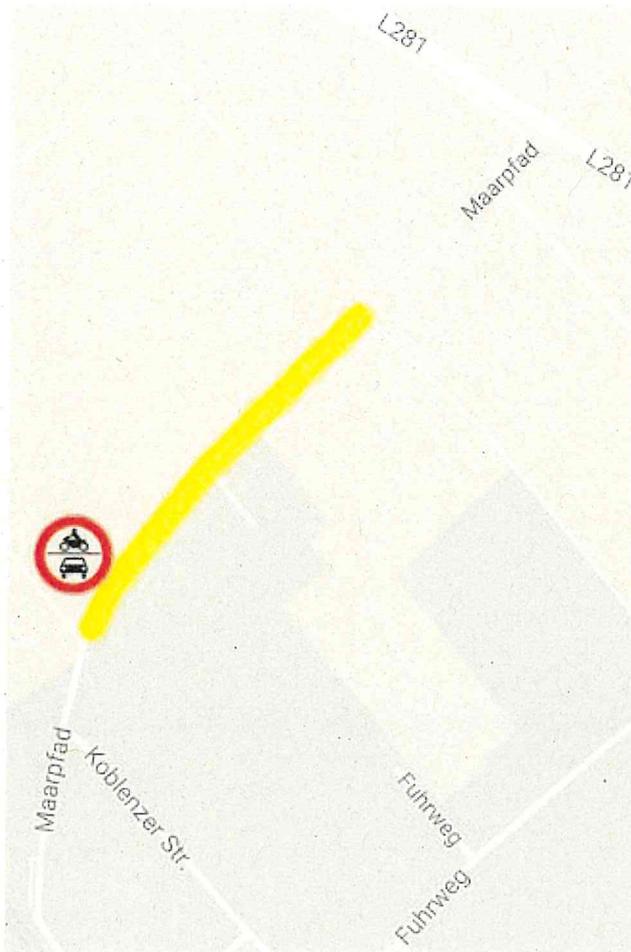
Der LSV forderte in seiner Stellungnahme zur 13. Änderung des FNP deshalb, spätestens im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB noch zwingend durchzuführenden umfassenden Artenschutz- und Umweltprüfung zu untersuchen, ob und welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen, um den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Schutz der Wechselkröte zu gewährleisten.

In der nun vorliegenden „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I“ ergab „die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS ..., dass ausschließlich für die Wechselkröte unter den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ein Vorkommen sowohl im Planungsgebiet selbst als auch im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) für möglich gehalten wird. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine punktgenaue Angabe, sondern um eine flächige, die insbesondere die Laichgewässer der Wechselkröte in den angrenzenden Auskiesungsflächen im Osten berücksichtigt“ (Artenschutzrechtliche Prüfung S. 8f.).

Auf Grundlage einer einzigen Begehung am 27.07.2018 beschrieb Dr. Denz „die im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) vorhandenen Lebensraumstrukturen“ und kam zu einer überschlägigen Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten“ (S. 20). Dr. Denz zog aus dieser Vorbegehung den Schluss, das Vorhabengebiet böte im Gegensatz zu der Einschätzung im Fachinformationssystem LINFOS „der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann“ (S. 17). Dr. Denz verzichtete allerdings auf eigentlich unabdingbare „*nächtliche Untersuchungen zur Feststellung von rufenden Tieren*“ dieser dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien. Eine Kartierung im Landlebensraum der Amphibien fand somit nicht statt.

Unhaltbar ist seine Aussage, „dass ... im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert sind“ (S. 19). Es ist uns unverständlich, wa-

rum der der Stadtverwaltung vom LSV bereits am 16.11.2017 übermittelte Fotonachweis von überfahrenen Wechselkröten in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Kita nicht bei der „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I“ berücksichtigt wurde.



Gelb: Fundorte überfahrener Wechselkröten

Die im Stadtentwicklungsausschuss erhobene Forderung: „Wir sollten nun nichts Negatives mehr suchen“ und der Planung der Kita unter Missachtung des Artenschutzes zustimmen (Bonner Rundschau: „Planung dauerte ein Jahr“, 15.03.2019, S. 23), geht an der Planungsrealität vorbei. Dr. Denz führt zu Recht aus: „Ergibt eine Artenschutzprüfung, dass gegen ... Verbotsstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern“ (Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I S. 3).

Der LSV sieht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und kann keine zumutbare Alternative in diesem Stadtbereich benennen. Wir beharren aber darauf, dass sich der Erhaltungszustand der Wechselkröten-Population nicht verschlechtern darf. Um den Kita-Neubau nicht länger hinaus zu zögern, **schlagen wir vor**, auf die eigentlich notwendige vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und den Eingriff für die Wechselkröten durch geeignete Maßnahmen wie eine **naturnahe, Wechselkröten-gerechte Ausgestaltung des Kita-Freigeländes** auszugleichen. Als Sommerlebensraum bevorzugen Wechselkröten „offene, sonnenexponierte, trockenwarme“ Flächen „mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen

Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden“ (Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I S. 17). Solche Strukturen sollten auf dem Kita-Gelände und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geschaffen werden. Der LSV hätte dann hinsichtlich der Planung keine Bedenken mehr.